
Entscheid betreffend den Schutz des Feuchtbiotops Brigerbad, Gemeinde Brig-Glis

vom 18.05.2005 (Stand 01.07.2005)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;

eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 08. November 2002;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Feuchtbiotop "Brigerbad von kantonaler Bedeutung wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug des Katasterplans, der dem Original des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde Brig-Glis gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Schutz dieses Feuchtgebietes bezweckt:

- a) die ungeschmälerete Erhaltung des Feuchtbiotops mit seiner speziellen Flora und Fauna;
- b) die Revitalisierung und ökologische Aufwertung;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

451.343

- c) die Verhinderung schädigender Einwirkungen jeglicher Art;
- d) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹ Das Departement ergreift die für die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

¹ Im Schutzgebiet sind sämtliche Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit gefährden oder dem Schutzzweck widersprechen, untersagt, insbesondere:

- a) Bauten, Arbeiten und Anlagen aller Art;
- b) das Ausbringen von Hof und Kunstdünger;
- c) die Schädigung der Tier und Pflanzenwelt;
- d) das Verlassen der Wege;
- e) das Entfachen von Feuer;
- f) das Fällen von Hochstammbäumen, Hecken, Gebüsch und Sträuchern;
- g) das Umbrechen von Naturwiesen;
- h) das Aussetzen und Füttern von Tieren und Ansiedeln von Pflanzen;
- i) das Laufen lassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen);
- j) Terrainveränderungen, Materialablagerungen und andere nicht mit dem Schutzziel vereinbare Arbeiten.

Art. 5 Abweichungen

¹ Ausnahmegewilligungen können vom Departement zur Erhaltung, Revitalisierung, Pflege und ökologischen Aufwertung des Biotops, sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

² Innerhalb der im beigelegten Katasterplan bezeichneten Pufferzone ist eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohne Terrainveränderungen und Einsatz von Dünger und Pestiziden aller Art gewährleistet.

³ Auf Parzelle 2583 ist eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet.

⁴ Die Benützung und der Unterhalt der durch das Schutzgebiet führenden Wasserleitung bleiben gewährleistet.

⁵ Arbeiten, die zum Betrieb und Unterhalt der Hochspannungsleitung Chip-pis-Mörel (inkl. Mast Nr. 133) notwendig sind, bleiben gewährleistet. Im Weiteren wird die Leitungsbetreiberin berechtigt, die die Leitung gefährden-den Bäume und Sträucher unter vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer und die Dienststelle für Wald und Landschaft zu entfernen, zu kappen oder auszuasten.

Art. 6 Aufsicht

¹ Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 7 Strafe

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bestraft.

² Der Verursacher von Schäden am Naturschutzgebiet trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Entscheid tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
18.05.2005	01.07.2005	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 26/2005

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	18.05.2005	01.07.2005	Erstfassung	BO/Abl. 26/2005